



VEREINFACHTER SPENDENNACHWEIS OHNE SPENDENBESCHEINIGUNG

Sie möchten unserem Verein "Wildtierhilfe Baden-Württemberg e.V. durch eine Spende helfen. Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen diese allerdings in der Steuererklärung durch eine Spendenbescheinigung nachgewiesen werden. Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Wird diese Grenze überschritten, kann man die Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Seit 2007 ist es durch eine Gesetzesänderung noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung.

Der vereinfachte Spendennachweis genügt bis zu einer Summe von **300,00 Euro** pro Einzelspende. Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch Einzel-Spendebescheinigungen aus.

Kontaktieren Sie uns dazu bitte unter: info@wth-bw.de



BESTÄTIGUNG ÜBER EINE ZUWENDUNG FÜR DAS FINANZAMT

Für Spenden bis zu **300 Euro** (pro Einzelüberweisung) dient dieser Beleg, in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger der Spende:

Wildtierhilfe Baden-Württemberg e.V.
Liebenhofer Straße 2, 88287 Grünkraut

Bankverbindung:

VR-Bank Ravensburg Weingarten
IBAN: DE22650625770042043000
BIC: GENODES1RRV

Datum der Spende:

Siehe Zahlbeleg/Kontoauszug

Höhe der Spende:

Siehe Zahlbeleg/Kontoauszug

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **Ravensburg** StNr. **77052/17157** vom **18.12.2019** für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom **Ravensburg** StNr. **77052/17157** mit Bescheid vom **01.08.2019** nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung den Tierschutz.

Wir danken Ihnen von ganzem Herzen für Ihre Unterstützung!

Wildtierhilfe BW e.V.

Liebenhofer Straße 2. 88287 Grünkraut
Telefon 0751 – 185 285 30

E-Mail: info@wth-bw.de / paypal@wth-bw.de / paypal@wildtierhilfe-bw.de
Homepage: www.wth-bw.de

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

